

VERORDNUNG

BETREFFEND DEN WALDBRANDSCHUTZ IM POLITISCHEN BEZIRK BRAUNAU/INN

Auf Grund der Bestimmungen des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl.Nr.65/2002, wird verordnet:

§ 1

In den Wäldern des politischen Bezirkes Braunau am Inn sowie in deren Gefährdungsbereich ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung.

Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte den Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, Tel.Nr.07722/803/60480 oder 07722/803/60610 (Mattighofen - jeden Dienstag Vormittag) oder 06277/8114/16 (Franking – jeden zweiten Dienstag Vormittag) zu verständigen. Weiters sind vorher das zuständige Gemeindeamt und die örtliche Feuerwehr zu verständigen.

§ 2

Gemäß § 41 Abs.3 Forstgesetz 1975, in der Fassung BGBl.Nr.65/2002, können Waldeigentümer dieses Verbot in geeigneter und ortüblicher Weise ersichtlich machen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs.1 lit a Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975, in der Fassung BGBl.Nr.65/2002, mit Geldstrafen bis zu 7.270 Euro oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn in Kraft und mit dem Ablauf des 31.Oktober 2014 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Johann Gruber

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, , Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau am Inn, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Dieses Schriftstück wurde elektronisch beurkundet.